

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

Entwurf
des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG)

vom 5. September 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 und die diesbezüglichen Verordnungen des Bundes;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 43 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

*erlässt*¹ :

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Zweck, Geltungsbereich und allgemeine Organisation

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz bezweckt, alle ober- und unterirdischen Gewässer qualitativ und quantitativ vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

²Es regelt und ergänzt die Anwendung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz und dessen Verordnungen.

Art. 2 Staatsrat

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Bundes- und Kantonsrecht im Gewässerschutzbereich aus.

Art. 3 Zuständiges Departement für Gewässerschutz

¹Das mit dem Gewässerschutz beauftragte Departement (nachstehend: Departement) ist zuständig für die Anwendung des Bundes- und Kantonsrechts im Gewässerschutzbereich; vorbehalten sind die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen werden.

²Es kann seine Entscheidungskompetenzen bereichs- oder fallweise an untergeordnete Instanzen delegieren.

Art. 4 Fachstelle

¹Die mit dem Umweltschutz beauftragte Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) ist die Gewässerschutzfachstelle im Sinne des Bundesrechts. Die Erfüllung bestimmter

¹ In diesem Gesetz gilt jede Bezeichnung einer Person, eines Statuts oder einer Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

spezifischer Aufgaben durch andere Behörden des Kantons oder der Gemeinden bleibt vorbehalten.

²Die Dienststelle führt Untersuchungen zu nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer durch; vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten anderer Fachstellen in deren jeweiligen Bereichen. Die Dienststelle hat Zugang zu sämtlichen die Gewässer betreffenden amtlichen Dokumenten und anderweitigen Personendaten.

³Sie gewährleistet die Koordination und sorgt für die Erstellung von Grundlagenstudien, Massnahmen- und Sanierungsplänen, unter Vorbehalt anderer Zuständigkeiten. Sie kontrolliert die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

⁴Sie kann von einem Inhaber verlangen, dass er Auskunft über die Einwirkungen auf die Gewässer gibt, die von seiner Anlage oder von seinem Standort verursacht werden.

⁵Sie hat freien Zugang auf privaten Grund, wenn dies der Erfüllung einer Aufgabe dient, die sich aus der Gewässerschutzgesetzgebung ergibt.

Art. 5 Gemeinden

¹Die Trinkwasserversorgung, die Entwässerung und die Abwasserbehandlung obliegen den Gemeinden, die sich zur Ausführung ihrer Aufgaben zusammenschliessen können. Davon ausgenommen sind verschmutzte Abwässer aus Industriebetrieben, welche über eine eigene Abwasserreinigungsanlage verfügen.

²Die Gemeinden erlassen auf dem Wege der Gesetzgebung ~~je~~ ein Reglement über die Trinkwasserversorgung und ein Reglement über die Entwässerung und die Behandlung von Abwasser.

³Die Gemeinden, unter Aufsicht der für den Verbraucherschutz zuständigen Dienststelle, erstellen und führen ein Inventar der Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen.

Art. 6 Wasserpolizei und Schadendienst

¹Im Falle einer Verschmutzung oder einer unmittelbaren Verschmutzungsgefährdung auf ihrem Gebiet, einschliesslich der Rhone und des Genfersees, ordnen die Gemeinden Interventions- und Behebungsmassnahmen an. Bleibt ein Einschreiten seitens der Gemeinde aus, so kann die Dienststelle diese Massnahmen erzwingen.

²Der Schadendienst wird von den Polizei- und Feuerwehrstellen des Kantons und der Gemeinden gewährleistet.

³~~Für d~~Das Material für Interventionen im Falle der Rhone und des Genfersees wird durch kommt die für den Wasserbau zuständige Dienststelle finanziert auf. Im Falle eines anderen Gewässers wird haben dieses Material durch die Gemeinden für dieses Material aufzukommen finanziert.

⁴Die Finanzierung der Interventionen ist im Artikel 15 dieses Gesetzes geregelt.

2. Abschnitt Verfahrenskoordination, Bewilligungen, Zusammenarbeit und Herstellung der Gesetzeskonformität

Art. 7 Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzes im massgeblichen Verfahren

¹Bevor die jeweils zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung erteilt, eine Konzession oder eine Betriebsbewilligung gewährt, einen Nutzungsplan homologiert oder einen Richtplan

genehmigt, prüft sie, ob das Projekt den bundes- und kantonsrechtlichen Anforderungen im Gewässerschutzbereich entspricht.

²Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass sein Projekt den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

³Bei Projekten, die zu nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer führen können, hört die Behörde im massgeblichen Verfahren vor ihrem Entscheid die Dienststelle an, **welche innert 60 Tage ihre Stellungnahme abzugeben hat.**

⁴Die Behörde im massgeblichen Verfahren prüft, ob das Projekt den gestellten Anforderungen entspricht, sowohl in dessen Realisierungs- als auch in dessen Betriebsphase.

Art. 8 Koordination gewässerschutzrechtlicher Spezialbewilligungen mit dem massgeblichen Verfahren

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die Spezialbewilligungen **innert 60 Tagen eingeholt und** zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

²Bei Widersprüchen und wenn keine Einigung erfolgt, fällt die für das massgeblichen Verfahren zuständige Behörde einen Entscheid.

³Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn **diese eine Konzentration der** Kompetenz**attraktionen** nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

Art. 9 Zusammenarbeit

¹Die zuständigen Behörden hören bei der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben alle anderen betroffenen Behörden an und berücksichtigen deren Stellungnahmen. Sie können zum Vollzug ihrer Aufgaben auch Dritte hinzuziehen.

²Befindet sich ein Gewässer auf Gebiet mehrerer Gemeinden, so trifft jede einzelne Gemeinde sämtliche erforderlichen Massnahmen, damit das Gewässer und die Interessen der anderen Gemeinden geschützt werden. Gewässerschützerische Massnahmen sind grundsätzlich innerhalb desselben Einzugsgebiets aufeinander abzustimmen. Bei unzureichender Abstimmung oder mangelnder Umsetzung der Massnahmen, ordnet der Staatsrat die erforderlichen Massnahmen an.

Art. 10 Sanierung bestehender Anlagen

Die Behörde, die für die Erteilung einer Bewilligung zur Abänderung einer Anlage zuständig ist, ist auch befugt, die Sanierung einer nichtkonformen Anlage anzuordnen. Vorbehalten sind die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen werden.

Art. 11 Umbau oder Erweiterung sanierungsbedürftiger Anlagen

Eine sanierungsbedürftige Anlage darf nur umgebaut oder erweitert werden, wenn sie gleichzeitig saniert wird.

Art. 12 Ersatzvornahme

¹Wird gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen und entsteht daraus eine **ernstliche erhebliche** Gefährdung der Gewässer, so ordnet das jeweils zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen an oder nimmt sie selber vor, und zwar auf Kosten des Pflichtigen.

²Kommt eine Behörde der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nach und entsteht daraus eine erhebliche Gefährdung der Gewässer, so ordnet das Departement die erforderlichen Massnahmen an oder nimmt sie selber vor, und zwar auf Kosten der pflichtigen Behörde.

3. Abschnitt Ausbildung, Information und Beratung

Art. 13 Ausbildung

¹Der Kanton und die Gemeinden übernehmen die fachliche Aus- und Weiterbildung ihres jeweiligen Personals im Gewässerschutzbereich.

²Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann die Dienststelle finanzielle oder andere Leistungen erbringen, die allen Arten von Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Dritten im Gewässerschutzbereich dienen.

Art. 14 Information und Beratung

¹Die Dienststelle ist für die Information und die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden sowie Privaten besorgt. Vorbehalten sind die Kompetenzen anderer Dienststellen.

²Die für die Wasserhygiene zuständige Dienststelle teilt den Eigentümern von Badeplätzen die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen mit. Die Eigentümer der Badeplätze informieren die Bevölkerung in geeigneter Form darüber. Vorbehalten bleiben die Vorschriften anderer Gesetzgebungen.

³Die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle informiert und berät die Landwirte über die gute Agrarpraxis, namentlich in Bezug auf bodengerechte Anbaumethoden, über den Umgang mit Hof- und Mineraldünger und über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Dabei sind besonders hervorzuheben:

- a) die Bedeutung und Notwendigkeit der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie der in solchen Gebieten herrschenden Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern;
- b) die Wichtigkeit der Vorschriften über den eingeschränkten Gebrauch oder des Verbots von Pflanzenschutzmitteln und Düngern entlang oberirdischer Gewässer;
- c) die Verschmutzungsgefahr, die für ober- und unterirdische Gewässer vom Abschwemmen, Auswaschen oder Driften von Stoffen ausgeht, sowie die persönliche Haftpflicht im Eintretensfall.

4. Abschnitt Finanzierung

Art. 15 Verursacherprinzip

¹Wer Massnahmen nach Bundesgesetz oder nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

²Wenn der Verursacher einer **Verschmutzung** nicht bekannt oder nicht zahlungsfähig ist, werden die Kosten von den **betreffenen** Gemeinden übernommen. Für die Interventionskosten betreffend der Rhone und des Genfersees kommt die für den Wasserbau zuständige Dienststelle auf.

Art. 16 Gebühren, Vorschüsse, Sicherheiten und andere Garantien

¹Der Staatsrat erlässt einen Tarif der Kosten und Gebühren, welche von den kantonalen Behörden für Vormeinungen, Bewilligungen, Kontrollen und andere besondere Leistungen nach Bundesrecht oder nach dem vorliegenden Gesetz erhoben werden können. Als Grundlage dienen dabei die effektiven Kosten der

angebotenen Leistungen. Der Gemeinderat erlässt einen Tarif der Kosten und Gebühren, welche von der Gemeinde erhoben werden.

²Die Behörde kann verlangen, dass der Gesuchsteller für vorhersehbare Kosten eine Vorauszahlung leistet, einschliesslich im Fall einer Ersatzvornahme.

³Damit die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes ergeben, gewährleistet wird, kann die Behörde Sicherheiten verlangen (Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherung usw.). Die Abgaben, Kosten und Gebühren sowie die Kosten für Ersatzvornahmen sind durch ein **nicht eingetragenes** gesetzliches **nicht eingetragenes** Grundpfandrecht garantiert, das im ersten Rang in **Rangparität Konkurrenz** mit den übrigen öffentlichrechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten ist und jedem weiteren Grundpfand vorgeht. Auf Begehren der Dienststelle kann das Grundpfandrecht deklaratorisch im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 17 Abgaben zur Deckung der Kosten öffentlicher Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen

¹Die Gemeinden sichern die Selbstfinanzierung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz öffentlicher Anlagen für die Entwässerung und die Abwasserreinigung durch Erhebung von Kausalabgaben, die sie in einem Reglement festlegen. Die Festlegung der Abgabenhöhe hat auf Grundlage einer langfristig angelegten Planung zu erfolgen, welche auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen berücksichtigt. Die Gemeinden richten zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein.

²Eine einmalige Gebühr kann erhoben werden für den Anschluss an das Entwässerungssystem bzw. falls ein Neubau oder Umbau eine Erhöhung des Abwasservolumens mit sich zieht.

³Eine Benutzungsgebühr wird jährlich erhoben. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundgebührenanteil zur Deckung der Infrastrukturkosten, der nach einem Kriterium des Verursacherprinzips zu berechnen ist, wie **beispielsweise** nach der Fläche der Liegenschaft, gewichtet nach der Nutzungszone, nach der bebauten oder befestigten Fläche oder nach dem Bruttobauland, nach dem SIA-Bauvolumen in m³, nach Anzahl Räume pro Wohnhaus oder nach Anzahl der Anschlüsse,
- b) und einem variablen Gebührenanteil zur Deckung der Betriebskosten, der sich nach Art und Menge des zu entsorgenden Wassers richtet, **und der pro Person oder Unternehmen berechnet wird.**

Art. 18 Abgeltungen des Kantons

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten, die den Gemeinden entstehen:

- a) durch einen Beitrag von 25 Prozent an die Studienkosten des Generellen Entwässerungsplans (nachstehend: GEP);
- b) durch einen Beitrag von 45 Prozent an die Studienkosten des Regionalen Entwässerungsplans (nachstehend: REP);
- c) durch einen Beitrag von 25 Prozent an die Kosten einer Kapazitätserweiterung von Entwässerungs- und Behandlungsanlagen, die zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen der Bundesgesetzgebung erforderlich ist;
- d) durch einen Beitrag von 45 Prozent an die zusätzlichen Kosten einer Kapazitätserweiterung, die der Verringerung der Einleitung von Schadstoffen, wie Stickstoff (Nitrifikation/Denitrifikation) und Phosphor, dient, sofern die

Zweckmässigkeit solcher Massnahmen zum Schutz der Gewässer von der Dienststelle überprüft worden ist;

- e) durch einen Beitrag von 45 Prozent an die Projektkosten für den Ersatz von Kleinabwasserreinigungsanlagen durch einen Anschluss an leistungsfähigere Anlagen;
- f) durch einen Beitrag von 20 Prozent an die Investitionskosten für die Behandlung von Mikroverunreinigungen.

Art. 19 Beteiligung an den Kosten für die Reinigung von verschmutztem Abwasser

¹Wer öffentliche Gewässer so nutzt, dass dadurch direkt oder indirekt höhere Bau- oder Betriebskosten für öffentliche Abwasserreinigungsanlagen verursacht werden, ist verpflichtet, für die auf diese Weise zusätzlich entstandenen Kosten aufzukommen.

²Über Pflicht und Höhe der Beteiligung entscheidet das Departement.

Art. 20 Fonds

¹Der Kanton schafft einen Fonds zur Finanzierung der Gewässerschutzmassnahmen, die er selber als Ersatzvornahme trifft.

²In diesen Fonds fliessen die verlangten Sicherheiten sowie die eingezogenen Bussgelder. Die Sicherheiten werden ausschliesslich für die Ausführung der von der Behörde auferlegten Pflichten verwendet.

³Der Staatsrat regelt die Einzelheiten zur Verwaltung des Fonds.

Art. 21 Formelle und materielle Enteignung

¹Der Staatsrat kann Gemeinden, öffentlichrechtlichen Gemeinwesen oder Anstalten und privatrechtlichen Personen ein Enteignungsrecht einräumen, im Hinblick auf den Erwerb dinglicher Rechte, die erforderlich sind für Bau und Betrieb von Anlagen, die der Gewässerschutz erfordert. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung über die Enteignung.

²Öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen, die auf diesem Gesetz oder auf einem Entscheid, der auf Grundlage dieses Gesetzes gefällt wurde, fussen basieren, geben Anspruch auf eine Entschädigung, sofern die Einschränkungen in ihrer Auswirkung einer Enteignung gleichkommen.

³Das Instruktionsorgan ist die für Gemeindeangelegenheiten zuständige Dienststelle.

2. Kapitel Qualitativer und quantitativer Schutz

1. Abschnitt Entwässerung und Abwasserbehandlung

Art. 22 Planung der Entwässerung

¹Die Gemeinden arbeiten nach den Anweisungen der Dienststelle einen GEP aus. Der GEP sowie dessen nachträgliche Änderungen sind durch die Dienststelle zu genehmigen.

²Das Departement kann, wenn ein nachweisliches Bedürfnis vorhanden ist, von den Gemeinden eines Einzugsgebiets verlangen, dass ein REP nach seinen Vorgaben ausgearbeitet wird. Dieser REP sowie dessen nachträglichen Änderungen werden von diesem genehmigt.

³Der Inhalt des GEP und des REP ist bei Verfahren der Raumplanung (Richtplänen, kommunalen Zonennutzungsplänen und Bau- und Zonenreglementen) zu berücksichtigen.

Art. 23 Entwässerungsnetz

¹Die Gemeinden richten, im Zuge der Erneuerung ihres Mischsystems, ein Kanalisationsnetz ein, das die Trennung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser ermöglicht.

²Sie kontrollieren den ordnungsgemässen Zustand ihres Kanalisationsnetzes und sorgen für dessen Unterhalt.

³Anlässlich der Bewilligung einer neuen oder in erheblichem Masse umgebauten Baute oder Anlage verlangt die Behörde im massgeblichen Verfahren die Einrichtung eines Trennsystems.

Art. 24 Einleitung und Versickerung von unverschmutztem Abwasser

¹Unverschmutztes Abwasser muss versickert gelassen oder getrennt entsorgt werden, gemäss den Modalitäten des GEP und den Vorschriften der Dienststelle.

²Einleitungen, die nicht in einem kantonally genehmigten GEP verzeichnet sind, müssen von der Dienststelle bewilligt werden. Diese kann ausnahmsweise die Einleitung von stetig anfallendem unverschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage bewilligen, nachdem sie den Inhaber der Anlage dazu angehört hat.

Art. 25 Einleitung und Versickerung von verschmutztem Abwasser nach der Behandlung

¹Verschmutztes Abwasser ist zu behandeln.

²Die Dienststelle erteilt die kantonale Bewilligung für die Versickerung von verschmutztem Abwasser nach der Behandlung oder zu dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer.

Art. 26 Behandlung von verschmutztem Abwasser

¹Die Gemeinden sind verantwortlich für die Behandlung des verschmutzten Abwassers, das auf ihrem Gebiet anfällt, mit Ausnahme der im folgenden Artikel genannten Sonderfälle.

²Sie sorgen dafür, dass das im Bereich öffentlicher Kanalisationen anfallende verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Sie erstellen und führen einen Kataster der verschmutzten Abwässer, die von Industrie- und Gewerbebetrieben in die Kanalisation eingeleitet werden. Soweit notwendig, verlangen sie, nach Anhörung der Dienststelle, eine Vorbehandlung. Im Bedarfsfall ordnen sie eine Sanierung oder einen Anschluss per Verfügung an.

³Sie sorgen dafür, dass das ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen anfallende verschmutzte Abwasser individuell behandelt wird. Sie führen einen Kataster darüber und ordnen im Bedarfsfall eine Sanierung per Verfügung an.

⁴Auf Vormeinung der Dienststelle und der für Landwirtschaft zuständigen Dienststelle kann die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren, andernfalls die Gemeinde, das Mischen von Haushaltsabwasser oder von Reinigungsabwasser aus der gewerblichen Käsezubereitung eines Landwirtschaftsbetriebs mit dessen Gülle bewilligen.

⁵Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren sorgt dafür, dass Baustellenabwasser nach den geltenden technischen Normen entsorgt und behandelt wird.

Art. 27 Sonderfälle der Entsorgung und Behandlung von verschmutztem Abwasser

¹Die Dienststelle ist befugt, die Sanierung der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen von Industriebetrieben anzuordnen, die über eine eigene Abwasserreinigungsanlage verfügen.

²Sie schreibt eine fachgerechte Entsorgungsmethode vor, wenn das verschmutzte Abwasser nicht für die Reinigung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage geeignet ist.

Art. 28 Lagerung und Entsorgung von Klärschlamm

Die Massnahmen zur Lagerung und Entsorgung von Klärschlamm sind im kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan (nachstehend: KABP) festgelegt. Die Dienststelle ist die kantonale Behörde, die befugt ist, andere als die im KABP vorgesehenen Entsorgungsmassnahmen zu bewilligen.

2. Abschnitt Hofdünger

Art. 29 Lagerung und Verwendung von Hofdünger

¹Die Bewilligung für den Bau von Lagereinrichtungen für Hofdünger wird, auf Vormeinung der Dienststelle sowie der für Landwirtschaft zuständigen Dienststelle, durch die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren erteilt.

²Die Dienststelle kontrolliert die Lagereinrichtungen für Hofdünger und deren Betrieb und die Führung des Inventars dieser Einrichtungen. Sie ordnet im Bedarfsfall, nach Anhörung der für Landwirtschaft zuständigen Dienststelle, Sanierungen an.

³Die Dienststelle kann die Haltung von Tieren, die Hofdünger produzieren, der nicht gesetzeskonform gelagert wird, verbieten oder zahlenmässig beschränken. Sie kann die vorübergehende Verlegung von Tieren anordnen oder auch ein Strafverfahren einleiten. Ausserdem kann sie, im Einvernehmen mit der für den Tierschutz zuständigen Dienststelle Tiere zulasten des Tierhalters beschlagnahmen und deren Verkauf veranlassen, wobei der erzielte Erlös, nach Abzug der Verfahrenskosten, dem Tierhalter zukommt.

⁴Die Berechnung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs und der Nutzfläche, die Genehmigung von Düngerabnahmeverträgen sowie die Kontrolle der Buchführung über die Düngerabgabe sind Sache der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle.

3. Abschnitt Planerischer Schutz

Art. 30 Bezeichnung der GewässersSchutzbereiche und der Zuströmbereiche der Gewässer

¹Die Dienststelle scheidet die GewässersSchutzbereiche und, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, die Zuströmbereiche der unterirdischen Gewässer aus.

²Sie scheidet die Zuströmbereiche der oberirdischen Gewässer nach Anhörung der betroffenen Gemeinden aus.

³Der Staatsrat genehmigt die Ausscheidung der GewässersSchutzbereiche und Zuströmbereiche der Gewässer sowie deren nachträglichen Änderungen.

Art. 31 Trinkwasserfassungen: Grundwasserschutzzonen und -areale, Schutzbereiche der oberirdischen Gewässer

¹Die Inhaber von Trinkwasserfassungen scheiden Grundwasserschutzzonen und -areale sowie gegebenenfalls Schutzbereiche für oberirdisches Gewässer aus, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, deren Gebiet davon betroffen ist.

²Sie legen die Pläne der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie gegebenenfalls der Schutzbereiche für oberirdisches Gewässer mit den zugehörigen Vorschriften öffentlich auf.

³Das Departement beziehungsweise, im Falle mehrerer betroffener Gemeinden, der Staatsrat genehmigt die Pläne und Vorschriften.

⁴Der Staatsrat regelt das Verfahren.

Art. 32 Massnahmen zum Schutz von Trinkwasserfassungen und Entschädigungsleistungen

¹Die Gemeinden ergreifen sämtliche notwendigen Massnahmen zur Sanierung oder zum Rückbau bestehender Bauten und Anlagen, die Trinkwasserfassungen gefährden.

²Die Kosten für zusätzliche Schutzmassnahmen, die für Bauten und Anlagen erforderlich sind, die bereits vor Genehmigung der Pläne und Vorschriften im Sinne von Artikel 31 bestanden haben, gehen zulasten des Inhabers der Trinkwasserfassung. Für Anlagen, die neu errichtet oder umgebaut werden, gehen die Kosten für die Schutzmassnahmen zulasten des Eigentümers.

³Wertminderungen und Eigentumsbeschränkungen als Folge von Schutzmassnahmen für Trinkwasserfassungen sind entschädigungsberechtigt, sofern sie eine materielle Enteignung im Sinne des kantonalen Enteignungsgesetzes begründen. Sie gehen zulasten des Inhabers der Trinkwasserfassung.

Art. 33 Gewässerschutzkarte und hydrogeologische Daten

¹Die Dienststelle erstellt eine Gewässerschutzkarte und führt sie nach.

²Die Dienststelle sorgt dafür, dass die Karte öffentlich zugänglich ist. Bei Einreichen eines begründeten Gesuchs können die hydrogeologischen Daten, welche die Dienststelle verwaltet, an anerkannte Fachleute für die Ausführung von Gutachten oder Untersuchungen abgegeben werden.

Art. 34 Kantonale Bewilligungen und Sondergenehmigungen für besonders gefährdete Bereiche

¹Kantonale Bewilligungen und Sondergenehmigungen für wassergefährdende Anlagen und Tätigkeiten werden durch die Dienststelle erteilt. Für die Gewässerschutzzone S2 und das Grundwasserschutzareal werden Bewilligungen und Sondergenehmigungen durch das Departement erteilt.

²Das Departement erstellt eine Liste der Anlagen und Tätigkeiten, für welche keine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

³Die Grundlagendaten aus Untersuchungen des Untergrunds werden nach Beendigung der Arbeiten an die Dienststelle weitergeleitet.

4. Abschnitt Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Art. 35 Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

¹Die Dienststelle führt ein kantonales Verzeichnis der Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten.

²Alle bewilligungs- oder meldepflichtigen Anlagen sind mit einer Kennzeichnung der Dienststelle (Vignette) zu versehen, anhand welcher die Anlage zu identifizieren und, falls es sich um eine nach Bundesgesetzgebung periodisch zu kontrollierende Anlage handelt, die Frist für die nächste vorzunehmende Kontrolle ersichtlich ist.

³Die Vignette darf nur von Fachleuten angebracht werden, welche die Konformität der Anlage bezüglich Gewässerschutz bescheinigen können.

⁴Lageranlagen, die innert **10 11** Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mit einer gültigen Kennzeichnung versehen worden sind, dürfen nicht **mehr** befüllt werden.

⁵Die Dienststelle sorgt dafür, dass sich Fachpersonen, die Tankanlagen bauen, umbauen, kontrollieren, befüllen, unterhalten, entleeren oder ausser Betrieb setzen, an die gesetzlichen Anforderungen und fachbezogenen Richtlinien halten. Andernfalls kann sie einer Fachperson die Ausübung dieser Tätigkeiten untersagen.

⁶Lieferanten wassergefährdender Flüssigkeiten, die bei einer Tankanlage feststellen, dass sie sichtbare Mängel aufweist oder dass deren Kontrollfrist abgelaufen ist, haben dies der Dienststelle umgehend zu melden.

⁷Die Fachpersonen stellen Berichte über Kontrollen, Sanierungen und Ausserbetriebsetzungen der Dienststelle zu.

⁸Die Dienststelle verfügt gegebenenfalls die Kontrolle, die Sanierung und die Ausserbetriebsetzung einer Anlage.

Art. 36 Garagen, Karosserie-Werkstätten und verwandte Betriebe

¹Die Dienststelle kontrolliert gemäss den fachbezogenen Richtlinien Garagen, Karosserie-Werkstätten und verwandte Betriebe, in welchen verschmutztes Abwasser anfällt, dass vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorbehandelt werden muss.

²Sie entscheidet über die Sanierung nichtkonformer Anlagen sowie über die Entsorgung von Stoffen und Fahrzeugen, die eine konkrete Gefahr der Verunreinigung darstellen. Vorbehalten bleiben die kommunalen Reglemente über die Polizei, die Hygiene und die Raumplanung.

5. Abschnitt Wasserentnahmen

Art. 37 Entnahmebewilligung

¹Die kantonale Bewilligung für eine Wasserentnahme aus einem oberirdischen oder unterirdischen Gewässer wird durch das Departement erteilt, nachdem die Entnahme öffentlich aufgelegt worden ist und namentlich die für Energie, Wasserkraft, Wasserbau, Fischerei, Wildtiere, Naturschutz und Landwirtschaft zuständigen Dienststellen angehört worden sind. Die Bewilligung legt für Entnahmen aus Oberflächengewässern eine Restwassermenge und für solche aus dem Grundwasser eine maximale Entnahmemenge fest.

²Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren kontrolliert die Restwassermengen sowie das Gleichgewicht des Grundwasserspiegels bei Wasserentnahmen aus dem Grundwasser.

³Entnahmemengen, die nachweislich auf Gewohnheitsrecht beruhen, sind vorbehalten.

Art. 38 Sanierung bestehender Wasserentnahmen

¹Der Staatsrat ordnet, in Anwendung der Artikel 80 ff. GSchG und auf der Grundlage des kantonalen Gewässersanierungsplans, die Sanierung bestehender Wasserentnahmen an, die der Stromerzeugung dienen. Nach öffentlicher Auflage des konkreten Sanierungsprojekts und Anhörung der Dienststelle sowie der für Fischerei, Wildtiere, Wasserbau, Naturschutz und Landwirtschaft zuständigen Dienststellen genehmigt er sodann die darin enthaltenen Sanierungsmassnahmen und bewilligt deren Ausführung.

²Für die übrigen Wasserentnahmen gelten die Bestimmungen von Artikel 10 dieses Gesetzes.

³Die Dienststelle erstellt ein Inventar der Wasserentnahmen und führt dieses nach.

6. Abschnitt Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf die Gewässer

Art. 39 Gewässerraum, Wasserbau und Revitalisierung von Fliessgewässern

Die Gesetzgebung über den Wasserbau bezeichnet die zuständigen Verwaltungsorgane sowie die Verfahren.

Art. 40 Verbauung, Überdeckung oder Eindolung von Fliessgewässern

Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren erteilt die Bewilligung zur Verbauung, Überdeckung oder Eindolung eines Fliessgewässers, nachdem sie die für Wasserbau zuständige Dienststelle angehört hat, welche prüft, ob das Vorhaben den bundesrechtlichen Anforderungen entspricht.

Art. 41 Eingriffe in Seen

Eine Ausnahmegewilligung für das Einbringen fester Stoffe wird durch das Departement erteilt und sodann in den Entscheid der zuständigen Behörden im massgeblichen Verfahren integriert, nachdem sie öffentlich aufgelegt worden ist und namentlich die für Wasserbau, Fischerei, Wildtiere, Raumplanung, Naturschutz und Landwirtschaft zuständigen Dienststellen angehört worden sind.

Art. 42 Spülung oder Leerung von Stauräumen

¹Die für die Wasserkraft zuständige Dienststelle erteilt die Bewilligung zur Spülung oder Leerung, nachdem sie namentlich die Dienststelle sowie die für Fischerei, Wildtiere, Wasserbau, Naturschutz und Landwirtschaft zuständigen Dienststellen angehört hat.

²Sie sorgt weist dafür, dass die Betreiber eines Stauraums an, in Koordination mit den Gemeinden, die Bevölkerung ausreichend über das Ereignis zu informieren und dass sie vor, während und nach dem Ereignis eine Kontrolle und Überwachung durchzuführen.

Art. 43 Sanierung bei Schwall und Sunk

¹Der Staatsrat genehmigt die kantonale Planung der Sanierungsmassnahmen bei Schwall und Sunk.

²Das für die Wasserkraft zuständige Departement ordnet die Sanierungen an, genehmigt die diesbezüglichen Massnahmen und bewilligt deren Ausführung.

³Angehört werden insbesondere die Inhaber der Wasserkraftwerke, die

Gewässereigentümer, die Dienststelle sowie die für Fischerei, Wildtiere, Wasserbau, Naturschutz, Landschaftsschutz und Landwirtschaft zuständigen Dienststellen.

Art. 44 Sanierung des Geschiebehaushalts

¹Der Staatsrat genehmigt die kantonale Planung der Sanierungsmassnahmen im Geschiebehaushalt.

²Das für die Wasserkraft zuständige Departement ordnet die Sanierungen an, genehmigt die diesbezüglichen Massnahmen und bewilligt deren Ausführung.

³Bei Anlagen, die nicht der Stromerzeugung dienen, ordnet der Staatsrat die Sanierungen an, genehmigt die diesbezüglichen Massnahmen und bewilligt deren Ausführung.

⁴Angehört werden insbesondere die Inhaber der Wasserkraftwerke, die Gewässereigentümer, die Dienststelle sowie die für Fischerei, Wildtiere, Wasserbau, Naturschutz, Landschaftsschutz und Landwirtschaft zuständigen Dienststellen.

Art. 45 Bewilligung für die Rückgabe von Treibgut

Das Departement erteilt eine Ausnahmegewilligung für die Rückgabe von Treibgut in das Wasser. Die Bewilligung wird gegebenenfalls in den Entscheid der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren integriert.

Art. 46 Bewilligung für die Ausbeutung von Material

Das Departement erteilt die Bewilligung für die Durchführung von Probegrabungen sowie für den Abbau und die Ausbeutung von Material, wie Kies, Sand oder Gestein, in den Gewässerschutzbereichen A_u und A₀. Diese Bewilligung gilt ebenfalls für die Aufsuchungsgestattungen (Schürfzettel) im Sinne der Gesetzgebung über die Bergwerke und Steinbrüche. Vorbehalten bleibt das von der Gesetzgebung über den Wasserbau vorgesehene Verfahren für Entnahmen aus Gründen der Sicherheit oder des Unterhalts.

3. Kapitel **Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 47 Verfahren

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (nachstehend: VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch Bestimmungen des Bundesrechts oder diejenigen des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

Art. 48 Strafverfolgung

¹Die Dienststelle verfolgt die Übertretungen nach Bundesrecht. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beziehungsweise des VVRG.

²Die vom Bundesrecht genannten Vergehen werden von der Dienststelle bei den ordentlichen strafrechtlichen Behörden zur Anzeige gebracht, welche in Anwendung der StPO ein Urteil fällen. Die Dienststelle ist als Partei im Verfahren zugelassen. Die richterliche Behörde ist verpflichtet, der Dienststelle die Polizeirapporte zu kommunizieren, und ihr den Entscheid, den sie auf Anzeige der Dienststelle hin gefällt hat, zuzustellen.

³Vorbehalten bleiben die Verstösse gegen Gemeinderecht.

Art. 49 Polizei

¹Die Kantons- und Gemeindepolizeikräfte sind den Behörden, die mit der Anwendung dieses Gesetzes beauftragt sind, behilflich, wenn diese es verlangen.

²Im Einzelfall gehen sie Verstössen von sich aus nach, sowohl auf Anzeige von Privaten hin als auch oder im Auftrag der Behörden.

Art. 50 Übergangsbestimmungen

¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar auf die Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eingeleitet worden sind.

²Für die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erlassenen Subventionsentscheide bleibt der angewendete Subventionssatz unverändert. Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Subventionsgesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.

³Bis der Staatsrat seine Vorschriften zu den Kosten und Gebühren im Gewässerschutz im Sinne von Artikel 16 dieses Gesetzes erlassen hat, kommen sinngemäss die Vorschriften des Umweltschutzes zur Anwendung.

⁴Die Inhaber von Trinkwasserfassungen, deren Grundwasserschutzzonen und -areale und gegebenenfalls Schutzbereiche der oberirdischen Gewässer seit Inkrafttreten des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale vom 31. Januar 1996 noch nicht revidiert und genehmigt worden sind, haben ihre Schutzbereiche, -zonen und -areale innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überprüfen und zur öffentlichen Auflage zu bringen.

Art. 51 Gesetzesänderungen und -aufhebungen

Das vorliegende Gesetz hebt das Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 auf und ändert die folgenden Bestimmungen:

a) Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007:

Art. 5 Abs. 1, 2 lit. h

¹Der Hochwasserschutz muss vorrangig durch den Unterhalt der Gewässer und durch passive Massnahmen wie die Bestimmung des Gewässerraums und dessen Aufnahme in die Richtpläne, die Zonennutzungspläne, die Bau- und Zonenreglemente und andere raumwirksame Tätigkeiten oder die Vorhersage- und Alarmsysteme gewährleistet werden. Wenn derartige Massnahmen unzureichend, unzweckmässig oder nicht möglich sind, müssen aktive Massnahmen ergriffen werden.

²Bei Eingriffen in Gewässer oder in ihre Einflussperimeter hat ihr Urheber die folgenden Grundsätze zu respektieren:

h) Bereitschaft zur Aufnahme einer Vielfalt von Wasserpflanzen und -tieren;

Art. 6 lit. a

Die zuständigen Behörden gemäss dem vorliegenden Gesetz sind:

a) der Kanton für die Rhone und den Genfersee; er handelt mittels der für Wasserbau zuständigen Dienststelle (nachstehend: Dienststelle);

Art. 12 Abs. 2 lit. a und c

²Je nach Bedeutung eines Gewässers für das Einzugsgebiet, bezeichnet er alle oder einen Teil der folgenden Elemente:

- a) die Gewässer und die Ufer, die in einem natürlichen Zustand erhalten werden müssen, die in einem naturnahen Zustand gestaltet oder wiederhergestellt werden müssen sowie der ihnen vorbehaltene Raum;
- c) die Gewässer- und Uferabschnitte, für die aktive Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen ergriffen werden müssen;

Art. 13 wird zu Art. 12a

Art. 12b (neu) Revitalisierungsplanung

¹Das Departement, durch die Dienststelle, plant die Revitalisierung der Gewässer innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen und gegebenenfalls auf Ersuchen der Gewässereigentümer.

²Der Staatsrat genehmigt die kantonale Revitalisierungsplanung.

³Die kantonale Revitalisierungsplanung trägt sowohl dem Nutzen für Natur und Landschaft, den absehbaren Auswirkungen auf die Verringerung der Hochwassergefahren als auch den wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung.

a) Sie enthält Angaben über:

- 1. den ökomorphologischen Zustand der Gewässer;
- 2. sich innerhalb des Gewässerraums befindliche Anlagen;
- 3. das ökologische Potenzial der Gewässer;
- 4. die landschaftliche Bedeutung der Gewässer.

b) Sie bestimmt:

- 1. die Zielsetzung für das jeweilige Einzugsgebiet;
- 2. die zu revitalisierenden Abschnitte;
- 3. die Art der zu treffenden Massnahmen;
- 4. eine zeitliche Prioritätenfolge für die Umsetzung der Massnahmen, je nach deren Nutzen für Natur und Landschaft, deren Wirksamkeit und deren Synergieeffekt mit anderen Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser oder der Biotope.

⁴Die Revitalisierungsplanung ist zu berücksichtigen bei der Bestimmung des Gewässerraums, im Sachplan und Wasserbauplan, in den Richtplänen, den Zonennutzungsplänen sowie den Bau- und Zonenreglementen.

Art. 13 (neu) Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers

¹Der Gewässerraum eines Oberflächengewässers (Fließgewässer und stehende Gewässer) im Sinne des Bundesrechts dient der Gewährleistung:

- a) des Hochwasserschutzes,
- b) der natürlichen und sozioökonomischen Funktionen des Gewässers sowie dessen Renaturierung gemäss Artikel 23 dieses Gesetzes,
- c) seines Unterhalts und seiner Nutzung.

²Die Definitionskriterien für den Gewässerraum eines grossen Fließgewässers sind in der Verordnung festgelegt.

³Die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer obliegt:

- a) dem Kanton für die Gewässer, die ihm gehören (Rhone und Genfersee).
- b) den Gemeinden für die Gewässer, die ihnen gehören, und je nach Weisungen des Departements. Bei Gewässern, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinden die Grenze bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraums unter den Parteien abzusprechen. Kann zwischen den interessierten Gemeinden keine Einigung erzielt werden, so unternimmt auf Ersuchen einer Gemeinde oder von Amtes wegen der Staatsrat, unter Federführung des Departements,

einen Schlichtungsversuch. Wenn dieser scheitert oder auf Ablehnung stösst, kann er eine Koordination anordnen und falls nötig die erforderlichen Massnahmen zulasten der Säumigen ergreifen.

⁴Der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer wird in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Bekanntgabe im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen, und in Begleitung ihrer Vormeinung, an das Departement.

⁵Nach Anhörung insbesondere der Dienststelle sowie der für den Umweltschutz die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, den Naturschutz und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen, entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften.

⁶Der Gewässerraum kann ortsweise ausgeschieden werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung.

⁷Der Gewässerraum wird als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden übertragen.

⁸Eine Ausnahmegewilligung innerhalb des Gewässerraums im Sinne von Art. 41c GSchG wird durch das Departement erteilt. Diese ist sodann in den Entscheid der Behörde des massgeblichen Verfahrens aufzunehmen, nachdem sie koordiniert öffentlich aufgelegt wurde und nachdem insbesondere die Dienststelle sowie die mit dem Umweltschutz, der Fischerei, den Wildtieren, der Raumplanung und dem Naturschutz beauftragten Dienststellen dazu angehört worden sind.

Art. 14 Abs. 1, 2 lit. a, b, c, 3, 4, 5; neuer Titel: Wasserbau- und Revitalisierungspläne

¹Vor Ausarbeitung eines Ausführungsprojekts müssen das Departement, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einen Wasserbau- oder Revitalisierungsplan für die in ihrer Zuständigkeit liegenden betroffenen Gewässer ausarbeiten.

²Wasserbau- und Revitalisierungspläne legen für einen begrenzten Abschnitt die besonderen Wasserbaumassnahmen fest und regeln die Nutzungsweise des Bodens im Projektperimeter. Sie dienen als Grundlage für die Ausführungsprojekte und beinhalten im Wesentlichen:

- a) einen bereichsübergreifenden technischen Bericht über die Gewässer und deren Bewirtschaftung im Einzugsgebiet;
- b) ein Plandossier, das namentlich Aufschluss gibt über Gewässerraum und Studienvarianten;
- c) einen Umweltbericht oder eine Umweltnotiz zu der/den berücksichtigten Variante/n;

³Wasserbau- und Revitalisierungspläne bilden Gegenstand einer öffentlichen Information und unterliegen der Annahme durch den Staatsrat. Innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung müssen allfällige Bemerkungen und Vorbehalte schriftlich an die betroffene Standortgemeinde oder, falls es sich um die Rhone und den Genfersee handelt, an das Departement gerichtet werden.

⁴Vor der Annahme der Wasserbau- und Revitalisierungspläne muss sich der Staatsrat vergewissern, dass die gewählte Lösung mit den Bundes-, Kantons-

und Gemeindevorschriften über die Bodennutzung vereinbar ist, insbesondere mit den kantonalen Richtplänen und den Zonennutzungsplänen.

⁵Die Gültigkeit der Wasserbau- und Revitalisierungspläne ist auf zehn Jahre begrenzt. Diese Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

Art. 23 Revitalisierung der Fließgewässer

¹Oberflächengewässer sind zu revitalisieren, wenn kumulativ folgendes erfüllt ist:

- a) sie weisen ein ökologisches Defizit auf;
- b) sie verfügen über ein bedeutendes ökologisches Potential;
- c) in Bezug auf ihren landschaftlichen Wert kann ein sozioökonomischer Mehrwert geschaffen werden;
- d) das Vorgehen ist wirtschaftlich tragbar.

²Revitalisierungsmassnahmen sind mit Rücksichtnahme auf Erreichung der Hochwasserschutzziele zu gestalten. Sie umfassen namentlich:

- a) die zur Gewährleistung der Biodiversität erforderliche Mindestvergrößerung des Gewässerraums;
- b) die vorgezogene Freilegung abgedeckter Wasserlaufabschnitte;
- c) den naturgerechten Ausbau des Flussbetts und der Böschungen zusätzlicher Abschnitte;
- d) die Vernetzung aquatischer Lebensräume durch die Beseitigung von Hindernissen.

³Die Durchführung der Revitalisierungsmassnahmen obliegt dem Gewässereigentümer oder, nach Anhörung des Eigentümers, Dritten und hat in Einklang mit der kantonalen Planung zu erfolgen.

Art. 24 Abs. 1 erster Spiegelstrich, Abs. 2 sechster Spiegelstrich

¹Zu den passiven Schutzmassnahmen gehören namentlich:

- die Anpassung der Baureglemente in den Gefahrenzonen und in den Gewässerräumen im Rahmen der Anpassung der Zonennutzungspläne,

²Zu den aktiven Hochwasserschutzmassnahmen gehören namentlich:

- die Instandsetzung oder der Ersatz von vorhandenen Schutzbauten, und gleichzeitig die Revitalisierung des Gewässers,

Art. 25 Abs. 1

¹Der Ausbau oder die Revitalisierung kantonalen oder kommunalen Gewässers ist rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen.

Art. 26 Abs. 1 lit. a, b, c, d

¹Das Ausführungsprojekt beinhaltet namentlich:

- a) einen technischen Bericht, inklusive Kostenvoranschlag;
- b) ein Plandossier, inklusive Gewässerraum und Enteignungen;
- c) *einen Umweltbericht oder eine Umweltnotiz*;
- d) Gesuche für Spezialbewilligungen;

Art. 34 Abs. 2 und 3

²Zu diesem Zwecke und wenn die verschiedenen Bewilligungen der kantonalen Zuständigkeit unterliegen, leitet der Staatsrat das Instruktionsverfahren, holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden oder Organe ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab. Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, so fällt er einen Entscheid.

³Er **holt innert 60 Tagen alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen ein und integriert sie in seinenm Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen**

derart, dass gegen seinen den Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Kompetenzenattraktion nicht machbar sein, so achtet er darauf, dass kein Widerspruch zu den getrennt erlassenen Entscheiden besteht und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden.

Art. 35 Abs. 2

²Die Genehmigung des Ausführungsprojekts umfasst die Erklärung des öffentlichen Nutzens und begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern. Darüber hinaus sind das kantonale Enteignungsgesetz sowie die Vorschriften über die Vermarchung gemäss Art. 65 ff. des kantonalen Strassengesetzes anwendbar.

Art. 35bis

aufgehoben

Art. 44 Abs. 1 lit. (neu) a^{bis}, b; neuer Titel: Wasserbau und Revitalisierung

¹Beim kommunalen Wasserbau, nach Abzug eventueller Beteiligungen Dritter:

a^{bis}) beteiligt sich der Kanton bis zu 90 Prozent an den anerkannten Kosten für eine Gewässerrevitalisierung. In der kantonalen Subvention inbegriffen sind die vom Bund erhaltenen Beiträge;

b) wird die kantonale Subvention bemessen nach der Art der Ausbau- und/oder Revitalisierungsmassnahmen und nach deren Bedeutung für Natur und Gesellschaft. Die Bedingungen zur Erlangung der Subventionen, die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten der Projekte und derer Subventionssätze werden in der Verordnung präzisiert;

Art. 56 Abs. 1 Titel: KiesMaterialentnahme aus Gewässern

¹Der Staatsrat oder der Gemeinderat kann aus Gründen der Sicherheit und des Unterhalts im Rahmen des Gemeindegesetzes eine Konzession oder eine Bewilligung für die KiesMaterialentnahme erteilen, sofern die natürliche Geschiebebilanz dadurch nicht dauerhaft gestört wird und die Bestimmungen über den Gewässer- oder Naturschutz eingehalten werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf KiesMaterialentnahme. Die kommunalen Konzessionen müssen vom Staatsrat genehmigt werden. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer Spezialbewilligung nach Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 62 Abs. 2 lit. a

²Der Staatsrat erlässt:

a) eine Verordnung über den Wasserbau, die namentlich die folgenden Gegenstände umfasst: die unterstellten Gewässer, die Übertragung von Aufgaben, den wesentlichen materiellen Inhalt der die Gefahrenzonen begleitenden Vorschriften, den Inhalt des Ausführungsprojekts, die finanzielle Aufteilung der Projekte, die Kriterien der Beteiligung der Gemeinden, die Subventionierung;

b) Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010:

Art. 4 Abs. 2 und 4

²Sie führt Untersuchungen zu Einwirkungen auf die Umwelt durch. Sie hat Zugang zu sämtlichen den Umweltschutz betreffenden amtlichen Dokumenten und anderweitigen PersonendDaten.

⁴Sie kann von einem Inhaber verlangen, dass er Auskunft über die Umweltbelastung gibt, die von seiner Anlage oder von seinem Standort ausgeht. Sie hat freien Zugang auf privaten Grund, wenn dies der Erfüllung einer Aufgabe dient, die sich aus der Umweltschutzgesetzgebung ergibt.

Art. 5 Abs. 1, 3, 4; neuer Titel: Berücksichtigung der Gewässerschutzvorschriften im massgeblichen Verfahren

¹Bevor die jeweils zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung erteilt, eine Konzession oder eine Betriebsbewilligung gewährt oder einen Nutzungsplan, die Bau- oder Zonenreglemente oder die Richtpläne genehmigt, prüft sie, ob das Projekt den Vorschriften von Bundes- und Kantonsrecht im Umweltschutzbereich entspricht.

³Bei Projekten, die schädliche oder lästige Einwirkungen verursachen könnten, hört die Behörde im massgeblichen Verfahren vor ihrem Entscheid unverzüglich die Dienststelle an, **welche innert 60 Tage ihre Stellungnahme abzugeben hat.**

⁴Die Behörde im massgeblichen Verfahren stellt sicher, dass die gestellten Bedingungen bei der Realisierung des Projekts und gegebenenfalls auch während des Betriebs eingehalten werden.

Art. 6 Abs. 1, 3, 4; neuer Titel: Koordination kantonaler Spezialbewilligungen des Umweltschutzrechts mit dem massgeblichen Verfahren

¹Wenn ein Projekt mehrere Umweltbewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide **innert 60 Tagen eingeholt und** zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

Dieses System der Kompetenzattraktion ist auf alle Verfahren des Umweltrechts im weiteren Sinne anwendbar, insbesondere beim Gewässerschutz und in den Bereichen Wald, Natur und Landschaft.

³Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, fällt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren einen Entscheid.

⁴Die Entscheide werden separat, aber gleichzeitig eröffnet, wenn **diese eine Konzentration der** ~~Kompetenz~~**attraktionen** nicht realisierbar ist, namentlich wenn massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden werden.

Art. 7 Abs. 2 und (neu) 3

²Im Falle der Nichterfüllung einer gesetzlichen Pflicht, aus welcher sich eine **ernstliche erhebliche** Gefahr für die Umwelt ergibt, verfügt oder ergreift die jeweils zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen zulasten des Pflichtigen.

³Wenn eine Behörde dem Vollzug ihrer Aufgaben nicht nachkommt und daraus eine erhebliche Gefahr für die Umwelt entsteht, ordnet das jeweils zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen zulasten der pflichtigen Behörde an oder nimmt die Massnahmen selbst vor.

Art. 11 Abs. 2 und 3

²Die Behörde kann verlangen, dass der Gesuchsteller für absehbare Kosten eine Vorauszahlung leistet, einschliesslich im Fall einer Ersatzvornahme».

³Damit die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes ergeben, gewährleistet wird, kann die Behörde Sicherheiten verlangen (Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherung usw.). Die Abgaben, Kosten und Gebühren sowie die Kosten für Ersatzvornahmen sind

durch ein nicht eingetragenes gesetzliches ~~nicht eingetragenes~~ Grundpfandrecht garantiert, das im ersten Rang in Rangparität Konkurrenz mit den übrigen öffentlichrechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten ist und jedem weiteren Grundpfand vorgeht. Auf Begehren der Dienststelle kann das Grundpfandrecht deklaratorisch im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 20 Abs. 2

²In geringfügigen Fällen von sanierungsbedürftigen Anlagen, die Geruchs-, Rauch- oder Staubbelastigungen verursachen, ist die Gemeinde zuständig.

Art. 27

¹Zuständig für die Erfassung der Immissionen einer ortsfesten Anlage ist die Behörde des massgeblichen Verfahrens im Sinne von Art. 5.

²Sie kann vom Inhaber einer Anlage verlangen, dass er die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen feststellen und in ein Kataster eintragen lässt.

³Falls notwendig, stellt die Dienststelle den Gemeinden geeignete Messinstrumente zur Verfügung.

Art. 40 Abs. 1, 2, 3; neuer Titel: Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle

¹Das Departement erteilt die Errichtungsbewilligung für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle.

²Die Dienststelle erteilt die Betriebsbewilligung für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle. Diese ist erneuerbar und höchstens fünf Jahre gültig.

³Die Dienststelle ordnet die Schliessung und Wiederinstandstellung nicht bewilligter Deponien und Anlagen zur Verwertung von mineralischen Abfällen an.

Art. 50

aufgehoben

Art. 55 Abs. 1 und 2

¹**Die Dienststelle verfolgt die Übertretungen nach Bundesrecht.** Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beziehungsweise des VVRG.

²Über die im Bundes-~~oder Kantons~~recht vorgesehenen Vergehen befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der StPO. Die Dienststelle ist als Partei im Verfahren zugelassen. Die richterliche Behörde ist verpflichtet, der Fachstelle die Polizeirapporte zu kommunizieren und ihr den Entscheid, den sie auf Anzeige der Fachstelle gefällt hat, zuzustellen.

Art. 55bis (neu) Polizei

¹Die Kantons- und Gemeindepolizei sind den Behörden, die mit der Anwendung dieses Gesetzes beauftragt sind, behilflich, wenn diese es verlangen.

²Im Einzelfall gehen sie Verstössen von sich aus nach **sowohl auf Anzeige von Privaten hin als auch oder** im Auftrag der Behörden.

c) Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998:

Art. 17bis Abs. 3 (neu)

³Die zuständigen Behörden **oder ein von ihr beauftragter Dritter** sind befugt, **nach öffentlicher Information,** sich Zugang zu Privatgrund zu verschaffen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Bekämpfung invasiver Organismen dient.

Art. 31bis Abs. 1 und 3

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide **innert 60 Tagen eingeholt und** zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

³**Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.**

Art. 33 Abs. 3

³Bei Nichtbefolgung einer Anordnung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands veranlasst oder ergreift die zuständige Behörde nach Ablauf der gesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen zulasten des Pflichtigen. Die Behörde kann von diesem verlangen, dass er für absehbare Kosten eine Vorauszahlung leistet. Der Pflichtige kann zudem zur Leistung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden, wenn der Schaden nicht wieder gut gemacht werden kann.

Art. 34bis (neu) Polizei

¹Die Kantons- und Gemeindepolizei sind den Behörden, die mit der Anwendung dieses Gesetzes beauftragt sind, behilflich, wenn diese es verlangen.

²Im Einzelfall gehen sie Verstössen von sich aus nach, **sowohl auf Anzeige von Privaten hin als auch oder** im Auftrag der Behörden.»;

d) Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011:

Art. 10 Abs. 1 und 3

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide **innert 60 Tagen eingeholt und** zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

³**Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.**

Art. 27 Abs. 1bis (neu)

¹^{bis}Die Dienststelle kann Ersatzmassnahmen verlangen, die in gleicher Weise wie Ersatzmassnahmen in Zusammenhang mit Rodungen umzusetzen sind. Die diesbezüglichen Vorschriften sind sinngemäss anwendbar.

Art. 30 Abs. 3 (neu)

³Zu diesem Zweck kann sich die zuständige Behörde oder ein von ihr beauftragter Dritter, **nach öffentlicher Information**, Zugang zu Privatgrund zu verschaffen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Bekämpfung invasiver Organismen oder anderer Parasiten und Schädlingen dient.

Art. 32 Abs. 4

⁴Wird die Bewirtschaftungspflicht des Waldes offensichtlich vernachlässigt, so dass seine Schutzfunktion oder diejenige benachbarter Wälder beeinträchtigt oder gefährdet sind, ordnet die Einwohnergemeinde, oder wenn diese dem Vollzug ihrer Aufgaben nicht nachkommt die Dienststelle, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen an.

Art. 57 Abs. 1

¹Im Falle der Nichtausführung von gesetzlichen Verpflichtungen innert angesetzter Frist ordnet die zuständige Behörde diese an oder ergreift die erforderlichen Massnahmen zulasten des Pflichtigen. Die Behörde kann von diesem verlangen, dass er für absehbare Kosten eine Vorauszahlung leistet.

Art. 60bis (neu) Polizei

¹Die Kantons- und Gemeindepolizei sind den Behörden, die mit der Anwendung dieses Gesetzes beauftragt sind, behilflich, wenn diese es verlangen.

²Im Einzelfall gehen sie Verstössen von sich aus nach sowohl auf Anzeige von Privaten hin als auch oder im Auftrag der Behörden.;

e) Strassengesetz vom 3. September 1965:

Art. 230bis Abs. 1 und 3

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide innert 60 Tagen eingeholt und zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

³Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

f) Baugesetz vom 8. Februar 1996:

Art. 16 Abs. 3ter

^{3bis}Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

Art. 52 Vollzug

¹Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und erlässt alle dazu notwendigen Bestimmungen.

²Die Departemente erstellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die zur Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Richtlinien.

Art. 53 Inkrafttreten und Publikation

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt das Datum für sein Inkrafttreten fest.